

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)



"Agri -Photovoltaikanlage"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

bestehende Flurwege

Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen Bäumen und Sträuchern und von sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung)

bestehende Brachen (=Grunddienstbarkeit für Feldvögel für Stadt Bad Rappenau für Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchhäcker IV) (auf Fl.Nr. 2073 umgesetzt ohne Grundbucheintrag): 7.361 qm

Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)



Revier Feldlerche vom Vorhaben nicht betroffen



Revier Feldlerche / Wiesenschafstelze, vom Vorhaben betroffen



Verbund für Rebhuhn: 6.818 qm und Teil Ersatzlebensraum Feldvögel

Maßnahmen:

- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens, alternativ ist die Einsaat mit standortspezifischen Saatmischung für Lebensraum Acker möglich.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-bekämpfung auf den Brache-/Blühflächen.
- Stoffeinsatz von ca. 50 % der Flächen, außerhalb der Brutzeit von Anfang April bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühbrache / Blühstreifen durch jährliche Bodenbearbeitung und Neuanlage alle 5 Jahre ab Ende August.



Acker-Blühbrache für Feldlerche / Wiesenschafstelze: Summe 12.000 qm für 8 Reviere Feldlerche und 2 Reviere Schafstelze (ersetzt Grunddienstbarkeit für 6 Feldlerchenfenster für Stadt Bad Rappenau auf Fl.Nr. 2071)

Maßnahmen:

- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch, alternativ ist die Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation aus niedrigwüchsigen Arten möglich, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-bekämpfung auf den Brache-/Blühflächen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühbrache / Blühstreifen durch jährliche Bodenbearbeitung bzw. Pflege mit Pflegeschnitt im Herbst. Kein Mulchen.
- Im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche vor dem eigentlichen baulichen Eingriff durchzuführen. Liegt der Baubeginn nach August eines Jahres genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Sonstige Planzeichen und Darstellungen



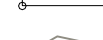
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



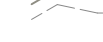
vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)



Höhenlinien in 0,5m Schritte



geplante Trafostation (voraussichtliche Lage)



Wasserleitung DN 700 mit Schutzstreifen (10 m)



Stromleitung mit Schutzstreifen (1 m)



geplante Gasleitung mit Schutzstreifen (5 m)

Baufeldinterne Festsetzungen

1. Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen. Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, muss durch Vergärungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine Brutten in der Fläche begonnen werden. Dazu wird das jeweilige Baufeld Ende Februar in einem dichten Raster mit Flatterbäumen überspannt oder es findet eine regelmäßige Bodenbearbeitung (alle 1-2 Wochen von Ende Februar bis Baubeginn) statt.

Alternativ kann in einzelnen Anlagenbereichen auch innerhalb der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden, sofern durch Fachkundige nachgewiesen wird, dass im jeweiligen Baufeld aktuell keine Brutten von Bodenbrütern vorliegen. Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden. Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Vegetationsstrukturen nicht geschädigt werden. Die Zufahrten und Lagerflächen sind nur auf als Acker genutzte Flächen beschränkt. Die zur Erhaltung festgesetzten Flächen dürfen nicht überfahren und als Lagerfläche genutzt werden. Die Erhaltung soll während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der ge-planten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen.

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umzäunung der Nebenanlagen: Es ist ein Bodenabstand von mindestens 25 cm zwischen Geländeerbante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Beleuchtung des Gebiets: Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig, mit Ausnahme einer temporären Beleuchtung zur Sicherung der Anlage.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist diese Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Monitoring und Zum Nachweis der Bruterfolge ist ein Späthäufiges Monitoring durchzuführen. Die Erfassungstermine sind an der Biologie der Feldlerche zu orientieren (siehe Süßbeck et al 2005). Im Monitoring ist ebenfalls das Rebhuhn zu berücksichtigen. Die Errichtung der Agri-PV-Anlage darf zu keiner Verschlechterung des vorhandenen Bestands führen.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen zur Brutzeit durchzuführen. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Die Daten der Kartierung für die Agri-PV-Anlage dienen als Referenz für das Monitoring. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können. Von Seiten der uNB wird frühzeitig darauf hingewiesen, sollte das Monitoring innerhalb bzw. der randlich im Geltungsbereich angelegten CEF-Maßnahme im Ergebnis keine Nachweise einer tatsächlichen Brutfähigkeit der Feldlerche sowie Wiesenschafstelze erbringen, ist die CEF-Maßnahme vollständig außerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Sollten sich innerhalb der Anlage 100 % der betroffenen Brutpaare dauerhaft ansiedeln, kann auf die Fortführung der externen Maßnahme verzichtet werden. Im Monitoring ist die tatsächliche Brutfähigkeit nachzuweisen. Die Anzeige von Reviervverhalten ist nicht ausreichend. Das Mahd- bzw. Weideregime ist entsprechend anzupassen und mit der uNB abzustimmen. Der Monitoringbericht des jeweiligen Untersuchungsjahrs, der gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhaltet, ist bis zum 15. November der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Bodenfunde Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Der Veranlasser der Bodeneingriffe ist gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

4. Altlasten Werden bei Erdarbeiten ordentliche Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallsortierer Auskunft.

5. Bodenschutz Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schutthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m. Schutz vor Vermässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

6. Grundwasserfreilegung Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine ständige Grundwasserabklärung in die Kanalisation oder in ein oberflächengewässer ist unzulässig.

Entwurfsvorlasser	Datum	Zeichen
TEAM 4		
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH	21.05.2026	MW
80481 Nürnberg Godesberger Str. 65	21.05.2026	MW
www.team4-stadtplaner.de		
Nürnberg, den 31.03.2026		



bearbeitet

gezeichnet

Bez.

Grünordnungsplan Agri-PV im Stützen

Stadt: Bad Rappenau
Stadtteile: Bonfeld

Projekt: Grünordnungsplan
Agri-PV im Stützen

Planstand: Fassung zur Satzung

Maßstab: 1:1000

Die Stadt:

Bad Rappenau

Der OberbürgermeisterRappenau

